Staatsregierung, und zwar eine sehr angelegentliche, nämlich wenn beide Kammern sich über den jetzigen Antrag vereinigen, und die Staatsregierung demselben ihre Zustimmung ertheilt, mithin durch Erlassung einer Verordnung unsern Wunsch erfüllt, daß sie dann nicht gleich, und am allerwenigsten schon beim nächsten Landtage zu Vorlegung einer neuen Kreistagsordnung verschreiten möge; nicht weil es nicht nothwendig wäre, daß die Organisation der Kreistage und die Art der Geschäftsbehandlung auf denselben durch gewisse Normen geregelt werde, sondern weil ich glaube, daß die Geschäftsbehandlung und die Art der Zusammensetzung der Deputationen, die Abstimmung u. s. w. auf den Kreistagen durch Gewohnheit und durch einen gewissen Gebrauch sich von selbst ausbilden und regeln werde. Ich würde also bitten, daß man uns auch in dieser Beziehung Zeit lasse, erst Erfahrung zu sammeln und eine gewisse Gewohnheit zu begründen, und daß man erst dann, wenn dieses geschehen, zu einer wirklichen Gesetzgebung über die Kreisverfassung verschreite, damit das Urtheil eines berühmten Staatsmannes auch hier einmal zur Wirklichkeit werde: daß ein Gesetz nicht gegeben wird, sondern daß es wird, d. h., daß sich durch Gewohnheit, Nothwendigkeit und Anerkennung dieser Nothwenwendigkeit ein Herkommen von selbst ausbildet, welches später durch ein geschriebenes Gesetz ausgedrückt wird. Auf diese Art und Weise hat sich eigentlich unsere ganze Kreistagsordnung von 1821 gebildet, welche noch heute mit einigen Veränderungen, die durch die Verfassungsurkunde nothwendig geworden sind, gilt. Es ist mir nämlich nicht bekannt, daß vor dem Jahre 1821 eine Kreistagsordnung bestanden habe, vielmehr hatte sich die ganze Zusammensetzung der Kreisstände, ihre Geschäftsbehandlung, die Ausübung des Stimmenrechts und alle andern Bestimmungen bei der Berathung durch Gebrauch und Herkommen gebildet. Es hatte damit auch keine Gefahr, weil früher die Kreisstände öfter Veranlassung hatten, zusammenzukommen, als jetzt, weil die Kreisvorsitzenden allemal bei den Landtagen gegenwärtig waren, und während der Landtage von den versammelten Ständen selbst Kreistage gehalten wurden, hierdurch aber und durch die Aufsicht und Direction der Regierung immer Einheit und Uebereinstimmung in der Verfassung der Kreistage erhalten wurde. Man fühlte jedoch später, daß es nothwendig sei, dieses Herkommen in einem Gesetze auszusprechen, und es wurde nun von allen vier Kreisvorsitzenden Bericht erfordert, wie eigentlich die Verfassung bei den Kreistagen sei, wie es daselbst mit der Verhandlung der Geschäfte gehalten werde. Ein solcher Bericht des Vorsitzenden im leipziger Kreise liegt mir vor, und ich habe gefunden, daß dieser Bericht alles das genau enthält, was eigentlich die Kreistagsordnung von 1821 festsetzt; was also bestätigt, daß man recht gut dem Gebrauche eine Zeitlang seinen freien Lauf lassen kann, und erst später nöthig hat, ihn durch ein Gesetz zu bestätigen. Also das ist der Wunsch, welchen ich mir bei dieser Gelegenheit gegen die hohe Staatsregierung auszusprechen erlauben wollte, jedoch ohne einen diesfallsigen Antrag zu stellen, und nur in der Absicht, ihn der Erwägung anheim zu geben.

Staatsminister Nostitz und Jänckendorf: Obschon ich mich nicht für ermächtigt halten kann, in Bezug auf den soeben vernommenen Wunsch eine bestimmte Erklärung abzugeben, so glaube ich doch, daß die Staatsregierung, falls ein ständischer Antrag, wie er am Schlusse des vorliegenden Deputationsberichts vorgeschlagen wird, an sie gelangen sollte, schwerlich beabsichtigen werde, dem nächsten Landtage den Entwurf einer Kreistagsordnung zur Berathung vorzulegen. Ich bin vielmehr der Meinung des vorigen Sprechers, daß es rathsam sein werde, weitere Erfahrungen über die Nothwendigkeit einer veränderten Kreistagsordnung zunächst noch abzuwarten.

v. Schönfels: Sowohl mit dem Deputationsgutachten, als mit der Ansicht des Herrn Vicepräsidenten erkläre ich mich um so mehr einverstanden, als auch ich namentlich seit dem Eintritte der Verfassungsurkunde die Unzuträglichkeit gefühlt habe, welche darin liegt, daß der Bauernstand bis jetzt nicht Theil an den kreisständischen Berathungen hatte, während bei diesen Berathungen öfter Beschlüsse gefaßt wurden, welche diesen bis jetzt ausgeschlossenen Stand mehr oder minder betrafen, und während Verfügungen über Cassenbestände getroffen wurden, wobei offenbar diesem Stande eine Stimme zustehen mußte, da bekanntlich der Hauptfonds der allgemeinen Kreiscassen aus der frühern sogenannten Peräquationscasse gebildet wurde, und diese wieder ihren Ursprung in während der Kriegsjahre von allen Ständen, also auch vom Bauernstande, zu viel gelieferten Naturalien ꝛc. hatte. Daher trete ich dem Deputationsgutachten bei, und füge nur noch hinzu, daß ich die feste Ueberzeugung habe, daß, wenn ein beifälliger Beschluß in dieser Beziehung gefaßt wird, er bei allen Betheiligten großen Anklang finden wird.

Referent Graf Hohenthal (Püchau): Ich habe nur als Referent auf eine Aeußerung des Herrn v. Friesen zu erwiedern, daß man die Frage, ob eine solche Zulassung des Bauernstandes durch Verordnung auszusprechen sei, ohne vorher die Kreisstände zu befragen, sehr reiflich in der Deputation erwogen hat, und alle Deputationsmitglieder die Kreisstände als eine auf historischem Grunde bestehende Corporation anerkannt. Indessen ist dieses Bedenken durch die Erklärung des Herrn Staatsministers beseitigt worden, wornach eine solche Verordnung, die auf Anrathen der Stände erlassen worden, die wirkliche Stelle eines formellen Gesetzes vertritt, und wie auch Herr v. Friesen bemerkte, wird dies nur deshalb von der Deputation gewünscht, weil sie glaubte, daß auf diesem Wege am kürzesten der Zweck erreicht werde. Was den zweiten Vorschlag anlangt, das Wort „allgemeinen" einzuschieben, so bin ich als Referent vollkommen damit einverstanden.

Bürgermeister Stärke: Meinerseits habe ich ebenfalls kein Bedenken, daß hinter das Wort „erbländischen" das Wort „allgemeinen" eingeschaltet werde. Ich würde um so weniger dagegen sein, als dieses Verhältniß dann dem in der Oberlausitz bestehenden respondirt, wo ebenfalls nicht nur allgemeine Berathungsverhandlungen zwischen allen Ständen, sondern auch dergleichen besondere, welche nur das Interesse der Ritterschaft berühren, und wiederum specielle, an denen nur der sogenannte

SLUB
Wir führen Wissen.